

Offener Brief an den Kurier - Nachtrag:

ENTSTELLT DER KURIER GERICHTSURTEILE BIS ZUR UNKENNTLICHKEIT?

Sehr geehrte Redaktion,

vielleicht hatten die Kurier-Schreiber Reibenwein und Jäger gehofft, dass dies nie passiert. Aber ein engagiertes Mitglied der Aktiven Arbeitslosen Österreichs hat einige der Gerichtsurteile, die deren Ergüssen vom 1. 6. 2018 zugrunde liegen, ausfindig gemacht. Danke B.! (Ja solche Rechercheure würden einem Medium wie dem Kurier auch gut anstehen.) Und da tun sich natürlich allerhand neue Fragen zur journalistischen Integrität auf:

Der angeblich 24 Jahre lang arbeitslose Tischler

O-Ton Jäger: *„Die Urteile der Verwaltungsgerichte zeigen so manch dreiste Vorgangsweise von Arbeitslosen auf. Wenn ein AMS-Dauerkunde 24 Jahre lang fast ausschließlich von staatlicher Unterstützung leben kann und erst aus dem System fliegt, nachdem er 94 Jobangebote in einem Jahr abgelehnt hat – an so einem System kann etwas nicht stimmen.“*

O-Ton Reibenwein: *„Der gelernte Tischler beantragte erstmals 1994 Arbeitslosengeld. Seither bezieht er immer wieder – mit kurzen Unterbrechungen – die Sozialleistung. Zuletzt sollte er als Katalogausteiler arbeiten. Das lehnte der Mann aus gesundheitlichen Gründen aber ab – ein Arbeitsmediziner sah das in einem Gutachten allerdings ganz anders.“*

1. Laut Gerichtsurteil (**W162 2192271-1/3E**) ist vielmehr richtig, dass der Beschwerdeführer „erstmal im Jahre 1994 die Zuerkennung von Arbeitslosengeld beantragt hätte. Seitdem wäre er wiederholt im Leistungsbezug.“ Er beziehe „seit 21.08.2008 laufend Transferleistungen.“ Also ein 24-jähriger Dauerkunde ist aus dem Urteil nicht wirklich zu erkennen, und ist auch dort von kurzen Unterbrechungen nichts zu lesen. Woher sind die letzteren Frau Reibenwein nur zugeflattert? Arbeitslos ist der Mann durchgehend seit fast zehn Jahren. Ein etwas selektiver Umgang mit dem Gerichtsurteil machte daraus um 140% mehr. Darf's ein bisschen mehr sein?
2. Und dann kommt das Beste: Jäger erweckt den Eindruck, der Fall sei ausjudiziert („Die Urteile der Verwaltungsgerichte zeigen) und der Mann sei jetzt „aus dem System geflogen“.
 - a) Aus dem gegenständlichen Urteil geht aber unmissverständlich hervor, dass gar nicht in der Sache verhandelt wurde. *„Mit der gegenständlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wird lediglich über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der in der Hauptsache eingebrachten Beschwerde abgesprochen.“*

Für alle, die die Folterkammern des AMS nicht kennen: Die große Streckbank des AMS ist es, die Arbeitslosen schon während des laufenden Verfahrens und Rechtsmittelverfahrens bei Gericht in Unterwerfung zu hungern, damit sie lieber gleich auf eine Beschwerde verzichten. Normalerweise hat eine
--

Beschwerde nach dem Gesetz aufschiebende Wirkung, aber kann die Behörde eine solche „bei Gefahr im Verzug“ ausschließen. Dies beeilte sich das AMS zu tun, als es feststellen musste, dass der Betroffene gegen den AMS-Bescheid zum Verwaltungsgericht ging. Ob eine solche aufschiebende Wirkung rechtens ist, hat das Bundesverwaltungsgericht sofort in einem Kurzverfahren zu klären, bevor noch in der Hauptsache entschieden wird, was viel länger dauern kann (6-8 Monate). Und nur ersteres hat das Bundesverwaltungsgericht getan. Es ist also durchaus möglich, dass der Betroffene in ein paar Monaten bezüglich der AMS-Sanktion Recht bekommt, nur muss er bis dahin hungern.

- b) Dass das Bundesverwaltungsgericht dem Aushungern seine Zustimmung gegeben hat, hat vor allem einen Grund: die juristische Unkenntnis des Betroffenen. Dieser wusste einfach nicht, was in diesem Kurzverfahren um die aufschiebende Wirkung vorzubringen wäre, nämlich „*das Bestehen einer außergewöhnlichen Belastung oder finanziellen Notlage*“. Mit andern Worten, das AMS hat das Vorverfahren um die aufschiebende Wirkung nur gewinnen können, weil die Gegenseite „nichts“ für die Frage der aufschiebenden Wirkung Relevantes vorgebracht hat, was sie bei entsprechender Rechtsberatung oder anwaltlicher Vertretung ohne weiteres hätte tun können.

Folgerungen:

- Die Siege des AMS über die bösen Stellenverweigerer entpuppen sich bloß als Schnäppchen, wenn die Opfer einfach rechtlich überfordert werden. Und tatsächlich zeigt das gegenständlich Urteil nur wie ausgeliefert Arbeitslose der Willkür des AMS sind, und nicht deren angebliche Arbeitsunwilligkeit, natürlich nur dann, wenn man es nicht bis zur Unkenntlichkeit entstellt.
- Der Fall scheint aber Schlimmeres als nur schlampiger Journalismus zu sein. War den Schreibern des Kuriers etwa bewusst, dass das Gericht in der Sache gar nicht entschieden hatte, und sie im Prinzip über ein laufendes Verfahren berichten? Warum berief sich Frau Reibenwein nur auf ein arbeitsmedizinisches Gutachten? Hier wird im Unterschied zu anderen Fällen nämlich das Gutachten einer der Parteien des Verfahrens, nämlich des AMS als abschließender Beleg für die Stellenverweigerung und nicht das Gerichtsurteil zitiert.

Wieder eine Information für mit dem totalitären System des AMS nicht Vertraute: Man wird vermuten dürfen, dass es sich bei der arbeitsmedizinisch begutachtenden Stelle um das BBRZ handelt, das für seine salopp gesagt Gefälligkeitsdienste für das AMS berüchtigt ist. Diese Einrichtung ist eine jener fünf Anbieter, die sich fast die Hälfte der AMS-Aufträge teilen, wie der Kurier vor Jahren noch wusste (25. 9. 2014); nur damit nicht der Eindruck entsteht, es handle sich dabei um eine unabhängige Einrichtung ohne Eigeninteressen. Dass BBRZ ist auch jene Einrichtung, die Arbeitslose schon mal psychopathologisiert, auch wenn sie nur wegen eines Rückenleidens dorthin geschickt werden. Um die Zugewiesenen in dieser Art ohne die gesetzlich gebotene und zu begründende Zuweisung des AMS einfach weiter durch seine Mühlen schicken zu können, wozu bekanntlich kein Arzt eine Zwangsbefugnis besitzt, lässt das BBRZ AMS-Delinquenten unterschreiben, dass sie alle weiteren Termine einhalten werden, bevor sie noch erfahren, welche das sind. So kann man dann unversehens beim Psychiater landen. Verweigert Arbeitsloser eine solche Unterschrift, verweigert das BBRZ die Untersuchung und spekuliert auf den AMS-Sanktionsdruck.

Immerhin geht es hier um eine tatsächliche Verurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht. Dennoch bleibt die Darstellung des Kuriers im Hinblick auf die Substanz des Verfahrens höchst selektiv.

O-Ton Reibenwein: „Eine Vorarlbergerin wiederum verweigerte einen Job bei einer Hilfseinrichtung. Sie hätte die Stelle als Verkäuferin über das Förderprogramm 50+ bekommen. Das gefiel ihr nicht. Zum einen wollte sie nicht im Verkauf arbeiten. Zum anderen werde man dort mit Knebelverträgen genötigt, sie bezeichnete den Job gar als „Zwangsarbeit“. In einer schriftlichen Stellungnahme erklärte sie: Sie habe die Unterzeichnung des Dienstvertrages nicht verweigert, sondern lediglich mit einer kompetenten Person sprechen wollen. Dies sei ihr verweigert worden. Außerdem sei die Bezahlung sittenwidrig.“

1. Laut Gerichtsurteil (**I407 2119989-1/23E**) war in der Betreuungsvereinbarung mit dem AMS „vereinbart, dass das Arbeitsmarktservice Bregenz, Regionale Geschäftsstelle, die Beschwerdeführerin bei der Suche nach einer Stelle als Bankangestellte oder im Bürobereich unterstütze“, aber „bot das AMS der Beschwerdeführerin über Beschäftigung 50+ eine Stelle im Verkauf im Caritas-Shop im Lustenauer Einkaufspark an“. Das AMS vermittelte also entgegen der Vereinbarungen.
2. Außerdem ging es offensichtlich nicht nur um die Stelle, sondern eine „sozialpädagogischen Betreuung, welche weit über den Rahmen eines zumutbaren Arbeitsverhältnisses gehe“, die „eine begründungspflichtige AMS-Maßnahme“ sei, und zudem hätte „sie dies nicht nötig, da sie selber diese soziale Ausbildung gemacht hätte“, so die Beschwerdeführerin. „Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des Programm "50+" viele Menschen nur wegen ihres Alters von der belangten Behörde auf einen "zweiten Arbeitsmarkt" zugewiesen werden würden, wo reguläre Kollektivverträge umgangen werden würden und wo auch Chancen auf Arbeit am "ersten Arbeitsmarkt" kaum steigen würden“, sei eine diskriminierende Wirkung zu erwarten. Die Beschwerdeführerin wehrte sich also nicht nur gegen die Abschiebung in den zweiten Arbeitsmarkt ausschließlich aufgrund des Alters, sondern auch eine jener Sinnlos-Maßnahmen des AMS, bei der Programmierer in ECDL-Kurse geschoben werden und dergleichen. Obwohl das im Gerichtsurteil praktisch nicht weiter erörtert wird, ist es natürlich richtig, dass das AMS begründen müsste, was Arbeitslose in seinen Maßnahmen lernen würden, was in dem Fall offensichtlich nicht der Fall war.
3. „Gar als Zwangsarbeit“ hätte die Betroffene das Stellenangebot bezeichnet, empört sich Lohnschreiberin Reibenwein. „Die Beschwerdeführerin habe ihr dann ein Blatt gegeben, wo sie ihre Bedenken über diese Dienstverträge geäußert habe“, bestätigte die Caritas Mitarbeiterin vor dem AMS. Die Betroffene wollte offensichtlich wie jeder andere Arbeitnehmer auch über ihren Dienstvertrag verhandeln, was ihr verweigert, und wofür ihr die materielle Existenzberechtigung zumindest temporär aberkannt worden war. Wie sollte man aber die Aufhebung der Vertragsfreiheit am Arbeitsmarkt und die Zuweisung zu einer Arbeitsstelle im Rahmen der Hoheitsverwaltung unter existentieller Sanktionsdrohung sonst nennen als Zwangsarbeit?
4. All diese rechtlich wie sachlich ernstzunehmenden Aspekte - und noch einige andere, die hier nicht weiter ausgebreitet werden können - verkürzt die Kurierschreiberin auf den Satz „Das gefiel ihr nicht“, um sich unter den Stichworten „Knebelvertrag“ und „sittenwidrige Bezahlung“ auf die Frage der Entlohnung zu

konzentrieren. Das entscheidende Argument der Beschwerdeführerin wird aber auch in diesem Zusammenhang weggelassen: *„Die angebotene Bezahlung nach sittenwidrigem Pauschalloon liege weit unter der regulären Bezahlung der regulären Einstufung nach dem Caritas-KV und sei somit unzumutbar“* (Beschwerde gegen den AMS-Bescheid). Was hier wie völlig abwegige Forderungen der Beschwerdeführerin abgetan wird, ist geltendes Recht: *„Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung.“ (§9, Absatz 2, AIVG).*

Ein nicht völlig obrigkeitshöriger Journalist hätte sich daher fragen müssen, wieso dieses zentrale Kriterium der gesetzlichen Zumutbarkeitsbestimmungen weder von der Behörde noch vom Gericht untersucht worden ist.

- Das AMS wirft der Betroffenen paradoxerweise vor, mit ihren Äußerungen über eine nicht zumutbare Entlohnung, die Beschäftigung bei der Caritas vereitelt zu haben, ging aber der tatsächlichen Zumutbarkeit der Entlohnung nicht nach. Behörden hätten im Rechtsstaat eine selbständige Wahrheitsforschungspflicht, und müssten von sich aus alle Aspekte, auch solche zugunsten der Partei erörtern. Wäre die Kumpanei des AMS, das rechtswidrig über die Frage des Entgelts hinwegsieht, und des - von diesem erzwungenen Lohn-Dumping profitierenden - Betriebs, dessen Mitarbeiter als Zeugen fungieren, nicht auffällig genug, um sie zu hinterfragen?
- Noch erstaunlicher ist, wie das Gericht dies deckt und sich um die Frage der Zumutbarkeit der Entlohnung herumdrückt: *„Dafür, dass die angebotene Stelle im Einkaufspark in Lustenau nicht angemessen entlohnt gewesen wäre, ergeben sich keine Anhaltspunkte und wurde dies von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht.“* Auch hier müsste eigentlich sofort auffallen, dass das Urteil sich selbst widerspricht, und bei etwas Gerichtserfahrung auch, mit welchem unseriösen Kunstgriff diese zentrale Frage vom Gericht aus den Entscheidungsgrundlagen herausgehalten wird. Denn einerseits hat die Beschwerdeführerin sowohl in einer schriftlichen Stellungnahme als auch bei ihrer Vernehmung vor dem AMS als auch in ihrer Beschwerde an das Verwaltungsgericht genau dies erwähnt. Zum anderen wird dies im Urteil zwar bei Darstellung des „Verfahrensgangs“ aufgezählt, verschwindet aber aus den getroffenen „Feststellungen“ – und somit der Entscheidungsgrundlage für das Urteil - kommentarlos. Interessanterweise fehlt auch jegliche Feststellung darüber, ob das AMS die Zumutbarkeit der Entlohnung geprüft hat, was es nach dem Gesetz und sogar seinen eigenen Bundesrichtlinien zu tun verpflichtet wäre.

Zusammengefasst drängen sich bei Studium des Gerichtsurteils kritische Fragen auf, und entsteht wiederum der Eindruck, dass die Betreffende einfach überfordert war, sich vor Gericht effizient zu wehren. Für Apologeten von Sklavenarbeit für Arbeitslose ist dies natürlich nicht news- und recherchienswert.

Arbeitswilligkeit und der Tod der Großmutter

O-Ton Reibenwein: *„Die Firma lud per eMail zum persönlichen Gespräch. Doch das übersah sie. Ein zweites Mail, in dem die Frau aufgefordert wurde, wegen eines neuen Termins anzurufen, „vergaß“ sie. Ihre Großmutter sei gestorben, rechtfertigte die Frau. Das habe sie sehr mitgenommen, sie habe dadurch ein paar Dinge vergessen.“*

1. Das Gerichtsurteil (**W263 2190093-1/2E**) zeichnet auch hier ein recht anderes Bild als das einer berechnenden Stellenverweigerung, bei der die Betroffene auf Tauchstation geht und hernach die Ausrede von der Großmutter vorschiebt:

„Am 03.10.2017 habe sie um 19:39 Uhr eine E-Mail betreffend ein Vorstellungsgespräch am 04.10.2017 um 18:30 Uhr erhalten. Sie habe die E-Mail erst am nächsten Tag am Abend (nach dem möglichen Termin) gelesen. Sie habe sich daraufhin am 05.10.2017 per E-Mail gemeldet und um einen neuen Termin gebeten. Am 10.10.2017 habe sie die Antwort erhalten, dass sie sich zwecks einer Terminvereinbarung melden solle. Sie habe zwar die E-Mail gelesen, weil aber ihre Großmutter zu diesem Zeitpunkt ins Krankenhaus gekommen sei, habe sie vergessen, den Betrieb zu kontaktieren. Am 26.10.2017 sei ihre Großmutter dann verstorben.

Daraus folgt:

- Das Übersehen der ersten Email wird durch die äußerst knappe Einladung zum Bewerbungsgespräch plausibel; denn auch Arbeitslose dürfen manches Mal offline sein.
- Es ist überhaupt kein Vorsatz einer Verweigerung oder Vereitelung zu erkennen, weil sich die Betroffene umgehend, nämlich am nächsten Tag um einen Ersatztermin bemüht.
- Erst fünf Tage später trifft die Aufforderung ein, sich bei der Firma zu melden, was sie eigentlich bereits mit 5. 10. 2018 getan hatte. In diesem Zusammenhang wäre auch nicht auszuschließen, dass man (AMS und potentieller Dienstgeber) eine Falle stellen wollte, um zu sehen, wie oft die Arbeitslose einem Termin nachläuft. Warum sonst war nicht per Email vom 10. 10. 2017 ein neuer Vorstellungstermin angeboten worden?

Nein, dass sind keine Verschwörungstheorien, es gibt allerhand Beispiele für eine solche Kooperation von Sklaventreiber und Sklavenhalter. Potentielle Dienstgeber, insbesondere AMS-nahe versuchen öfters schon beim ersten telefonischen Kontakt dem Arbeitssuchenden in den Mund zu legen, dass er die Stelle gar nicht wirklich wolle, etwa indem sie drei oder viermal penetrant nachfragen, u. dgl. Ein derart repressives System wie das AMS bringt immer auch seine Denunzianten und Profiteure hervor.

- Die Betroffene ist offensichtlich ausgesprochen aufrichtig, und gibt zu, die zweite Email gelesen zu haben, obwohl es doch ein Leichtes wäre den Erhalt einer E-Mail oder auch eines normalen Briefes zu leugnen, wollte Arbeitsloser sich vor etwas „drücken“.
2. Die Betroffene macht nur einen Fehler: Sie glaubt „Nachsicht“ heißt beim AMS auch, was man alltagssprachlich darunter verstehen würde: „verzeihendes Verständnis für die Unvollkommenheiten, Schwächen von jemandem“ (Duden) insbesondere in einer schwierigen Situation, wie dem Tod eines nahen Verwandten. Zynischer Weise bedeuten beim AMS Nachsichtsgründe etwas ganz anderes, nämlich im Wesentlichen eine Beschäftigungsaufnahme, also gerade das, worüber ein Arbeitsloser am wenigsten selbst disponieren kann. Natürlich transportiert solcher Unfug die Ideologie, Arbeitsloser könne allein bestimmen, ob er wieder arbeiten wolle. Bedauerlicherweise ist dies geltendes Recht und ständige Rechtssprechung, aber einem kritischen Journalisten würde das Urteil der Bundeszyniker vom Verwaltungsgericht vielleicht dennoch zu denken geben:

„Da im gegenständlichen Fall - wie festgestellt – die Beschwerdeführerin das E-

Mail des potentiellen Dienstgebers am 05.10.2017 noch beantwortete, aber seinem Ersuchen um telefonische Terminvereinbarung vom 10.10.2017 nicht mehr nachkam, obwohl dieses deutlich vor dem bedauerlichen Todesfall am XXXX lag, kann sich die Beschwerdeführerin auf keine berücksichtigungswürdigen Nachsichtgründe berufen.“ Na klar, ein bisschen echauffieren darf man sich am Todestag eines lieben Menschen, aber in den zwei Wochen davor, in denen er im Krankenhaus mit dem Tod ringt, haben die Angehörigen nichts zu vergessen, schon gar nicht ihre erste Bürgerpflicht, die Arbeitswilligkeit. Das wäre unverzeihlich, und laut Gericht kein Grund, dass „*der Beschwerdeführerin ihr Verhalten nicht vorgeworfen werden konnte.*“

Stoppen wir die wahngläubigen Inquisitoren, die just angesichts des historischen Schwunds der Arbeit die Welt in ein fiktives Arbeitslager verwandeln wollen, in der jede moralische oder soziale Regung Nachrang gegenüber der rituellen - weil real meist folgenlosen – Demonstration von „Arbeitswillen“ hat.

Zusammenfassung

„Nicht der Armen Schlechtigkeit, hast du mir gezeigt, sondern der Armen Armut“, lässt Brecht seine Johanna der Schlachthöfe dem Makler Swift, einem Vorläufer der Arbeitslosen-Basher des Kuriers antworten. Die Fälle sind weit weg davon, die berechnenden Arbeitsverweigerer zu zeigen, die die Soldschreiberlinge des Kuriers offensichtlich zeigen wollten, sondern offenbaren nur deren mangelnden Rechtsschutz und ihr Ausgeliefertsein an die Willkür des AMS. Wenn die Regierung - ich bezweifle nicht, dass eine PR-Abteilung, diese Fälle ausgewählt hat, nicht der Kurier - dem Mob mithilfe ihrer medialen Zuträger keine gravierenderen Fälle zum Fraß vorwerfen kann, hat der Berg gekreißt, um eine Maus zu gebären (Horaz). Es wäre Zeit die künstliche Debatte über die angebliche Arbeitsunwilligkeit der Arbeitslosen zu begraben, und sich der Frage der sozialen Sicherheit in einer Welt mit immer weniger Arbeit zu stellen, anstatt erstere lustig weiter zu demontieren.

Werte Redaktion, wenn es im Kurier noch eine blasse Erinnerung an einen Funken journalistischen Anstands gibt, so sollte er die Quellen für die gegenständlichen Artikel offen legen, und eine Reihe von Berichtigungen vornehmen.

Peter Oberdammer
Wien, 13. 6. 2018

Rechtsworbehalt: Die Zustimmung zur Veröffentlichung von Auszügen dieses Textes behalte ich mir vor. Peter Oberdammer